



SSV „Stahl“ Rietschen

Abteilung Handball

(seit 1927)

Heiko Hentschel, Teichweg 5, 02956 Rietschen

Hygienekonzept des SSV Stahl Rietschen - Abt. Handball - für den Trainings- und Spielbetrieb in den Sporthallen

Vorbemerkung

Dieses Hygienekonzept ist aufgrund der Regelungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erforderlich und setzt diese um. Im Detail sind das: - Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO in der jeweils aktuellen Fassung - Allgemeinverfügung – Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus Krankheit-2019 (COVID-19) in der jeweils aktuellen Fassung sowie die darin genannten Regelungen und Verordnungen.

Allgemeine Hygieneregeln

1. Jeder Zuschauer oder Teilnehmer hält sich ohne Ausnahme an die nachstehenden Vorgaben und Richtlinien des SSV Stahl Rietschen e.V.:– Abteilung Handball – sowie an das Hygienekonzept des Hallenbetreibers (Gemeinde Rietschen). Bei einer Nichteinhaltung behält sich der SSV Stahl Rietschen als Veranstalter das Recht vor, Personen vom Trainings- und Spielbetrieb auszuschließen.
2. Zugelassen sind ausschließlich Teilnehmer und Zuschauer ohne typische Symptome, die auf eine SARS-CoV-2 Infektion hinweisen. Personen, die diese Bedingung nicht erfüllen, dürfen die Sporthalle nicht betreten.
3. Allgemeine Hygieneregeln wie Händewaschen, Händedesinfektion sowie Husten- und Niesetikette sind zu beachten und einzuhalten. Unter anderem am Eingang stehen Spender mit Desinfektionsmittel* zur Verfügung.
4. Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu unbekanntem Dritten wird dringend empfohlen.
5. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird in der gesamten Sportstätte empfohlen. Abseits des eigenen Sitz- oder Stehplatzes wird das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes zur Pflicht.
6. Die Erfordernisse zur Prüfung eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises richten sich nach den aktuell gültigen rechtlichen Vorgaben (siehe Anhang). Soweit erforderlich, werden die notwendigen Daten am Einlass erhoben bzw. überprüft.
7. Für die Lüftung der Sporthalle ist das jeweils diensthabende Vereinsmitglied verantwortlich.

8. Oberflächen werden bedarfs- und nutzungsbedingt regelmäßig gereinigt bzw. desinfiziert*.
9. Innerhalb der Sporthalle sollen enge Bereiche vermieden werden. Dazu werden die zu benutzenden Wege entsprechend markiert. Bei Nichteinhaltung der Hygienemaßnahmen hat der Veranstalter das Recht, Teilnehmer oder Zuschauer aus der Halle zu verweisen.

Hygieneregeln für Zuschauer

Jeder Teilnehmer trägt eine individuelle Verantwortung dafür, die Risiken für eine mögliche Ansteckung mit Krankheitserregern zu minimieren. Zugelassen sind maximal 100 Zuschauer. Dazu gelten folgende Leitlinien:

1. Vor dem Betreten der Sporthalle werden die entsprechenden Hygienemaßnahmen durchgeführt. Am Eingang steht hierfür ausreichend Desinfektionsmittel* zur Verfügung.
2. Erfahrungsgemäß steht den Zuschauern auf den Tribünen ausreichend Platz zur Verfügung um die gebotenen Mindestabstände einzuhalten. Sollte die Besucherzahl so groß werden, dass geltende Abstandsregeln und Kontaktbeschränkungen nicht ausreichend eingehalten werden können, kann das verantwortliche Vereinsmitglied den Einlass jederzeit abbrechen.
3. Der Tribünenbereich wird in 5 Blöcke unterteilt. Die Blöcke 1 und 2 sowie 3 und 4 werden links und rechts durch Treppen bzw. Geländer begrenzt. Für die Anhänger der Gastmannschaft ist grundsätzlich der Block 3 reserviert. Für die Anhänger der Heimmannschaft sind die Blöcke 1, 2, 4 und 5 reserviert. Den Anordnungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.
4. Die Zuschauer dürfen den Kabinentrakt nicht betreten.
5. Die Sanitäranlagen dürfen unter Einhaltung des geforderten Mindestabstandes von 1,50 Metern benutzt werden. Die Abstandsmarkierungen sind zu beachten. Ggf. ist eine zeitlich versetzte Nutzung der Sanitäranlagen erforderlich.

Hygieneregeln für die Teilnehmer

(Sportler/Trainer/Betreuer/Schiedsrichter/Kampfgericht etc.)

Jeder Teilnehmer trägt eine individuelle Verantwortung dafür, die Risiken für eine mögliche Ansteckung mit Krankheitserregern zu minimieren. Dazu gelten folgende Leitlinien:

1. Vor dem Betreten der Sporthalle werden die entsprechenden Hygienemaßnahmen durchgeführt. Am Eingang steht hierfür ausreichend Desinfektionsmittel* zur Verfügung.

2. Während des Trainings- und Spielbetriebes sollen soweit möglich, die Abstandsregelungen eingehalten und der direkte Kontakt zu anderen Personen auf ein Minimum reduziert werden. Bei Übungsspielen und Wettkämpfen sollte auf zusätzliche körperliche Kontakte (gemeinsamer Torjubel u. ä.) verzichtet werden.
3. Die Umkleidekabinen einschließlich der Sanitäreinrichtungen dürfen benutzt werden. Dabei ist sollte auf die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50 Metern geachtet werden. Ggf. ist eine zeitlich versetzte Nutzung der Umkleidebereiche erforderlich.
4. Der Kabinentrakt darf nur von den oben genannten Teilnehmern betreten werden.
5. Pro Mannschaft sind maximal 14 Spieler und 4 Offizielle zugelassen. Das Führen einer datenschutzkonformen Teilnehmerliste, inklusive Zeitraum der Teilnahme, wird für die mögliche Nachverfolgung von Infektionsketten sichergestellt. Dafür kann das Spielprotokoll genutzt werden, falls darin alle vorgeschriebenen Informationen enthalten sind. Anderenfalls ist eine separate Teilnehmerliste zu erstellen.
6. Die Trainer und Betreuer achten auf die Einhaltung der Vorgaben und setzen die Hygienemaßnahmen durch.

Hygienekonzept Imbiss Sporthalle

1. Auf Basis der aktuell vorliegenden Infektionslage entscheidet der Hygieneverantwortliche gemeinsam mit der Abteilungsleitung über die Bereitstellung eines Imbissangebots. Gegebenenfalls steht nur ein eingeschränktes oder kein Imbissangebot zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für Kinder- und Jugendspiele.
2. Essen und Getränke sollten vornehmlich im Freien oder an separierten Sitzplätzen im Vereinsraum eingenommen werden.
3. Der Imbiss-Tresen und die Ablage werden täglich mehrmals desinfiziert*.
4. Eine Selbstbedienung (z.B. Zucker, Kaffeesahne, Rührstäbchen, Besteck, Servietten) wird ausgeschlossen. Der Bereich hinter dem Tresen darf nur vom eingeteilten Imbisspersonal betreten werden.
5. Neben dem Tresen werden ausreichend Handdesinfektionsmittel* und Tücher bereitgestellt.
6. Besucher betreten den Imbissbereich und folgen der ausgewiesenen Laufrichtung im Uhrzeigersinn.
7. Der Vereinsraum (=Gastronomie) soll nicht als Zuschauertribüne genutzt werden.

Information der Beteiligten

Die Verantwortlichen der Spieltagsorganisation (Einlass, Imbiss, Ordner) werden über die vorstehenden Hygieneregeln belehrt. - Die Besucher und Teilnehmer werden über entsprechende Aushänge, Piktogramme, Beschilderung etc. über die Hygieneregeln belehrt.



Sächsische Corona-Notfall-Verordnung 06.02.2022

inzidenzunabhängig

Zugangsregelung 3G

- > Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- > Dienstsport
- > sportwissenschaftliche Studiengängen
- > vertiefte sportlichen Ausbildung
- > Schwimmkurse
- > Nachwuchs-/Leistungssport (Kaderathleten), lizenziertes Profisport, Berufssport (inkl. der in einem Nachwuchsleistungszentrum der professionellen Teamsportarten Trainierenden)
- > rehabilitations-/medizinischer Bereich
- > vorbereitender Unterricht auf Wettkampf oder anstehende Prüfung

Zugangsregelung 2G-Plus

- > Sportveranstaltungen/ Wettkämpfe

Auslastung 50% der Höchstkapazität, max. 500 Zuschauer oder 25% der Höchstkapazität, max. 1000 Zuschauer

- > für Sportler gelten die allgemeingültigen Zugangsregelungen

inzidenzabhängig

Freistaat Sachsen
Betten intensiv < 420
Betten normal < 1.300

Innensportanlagen

Voraussetzung 2G+

Sporttreibende ab 18 Jahren mit

- > Impf- oder Genesenennachweis
- > zusätzlich Testnachweis

Ersatz durch: Boosterimpfung, 2x-geimpft und genesen; vor <3 Monaten 2x-geimpft, Kinder unter 6, Schüler

Voraussetzung 2G

- > Außerschulische Bildungseinrichtungen

Voraussetzung 3G

- > Anleitungspersonal

Außensportanlagen

Voraussetzung 2G

Sporttreibende ab 18 Jahren

- > Impf- oder Genesenennachweis

Voraussetzung 3G

- > Anleitungspersonal

Sportveranstaltungen

Voraussetzung 2G-Plus für Zuschauende

- > Auslastung 50 %, max. 2000 Zuschauer oder 25 % der Gesamtkapazität

Achtung: die Pflicht zur Kontakterfassung entfällt überall dort, wo Zugangsregelung 2G-Plus gilt

Rietschen, 16.02.2022